

TE OGH 2001/11/13 4Ob260/01s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kodek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Griß und Dr. Schenk und den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien

1. 1.Ziffer eins

Gemeinde U*****, vertreten durch den Bürgermeister Dieter K*****,

2. 2.Ziffer 2

Gemeinde T*****, vertreten durch den Bürgermeister Franz P*****, beide vertreten durch Dr. Peter Zumtobel und andere Rechtsanwälte in Salzburg, gegen die beklagte Partei Hans G*****, vertreten durch Dr. Wolfgang Rohringer, Rechtsanwalt in Tamsweg, wegen Unterlassung, Beseitigung und Abgabe von Willenserklärungen (Streitwert im Provisorialverfahren 350.000 S), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz als Rekursgericht vom 20. September 2001, GZ 3 R 167/01a-11, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Parteien wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs der klagenden Parteien wird gemäß Paragraphen 78., 402 EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Ein Wettbewerbsverhältnis setzt voraus, dass sich der Verletzer zumindest durch die konkrete Wettbewerbshandlung in irgendeiner Weise zu dem Betroffenen in Wettbewerb stellt, so dass eine gegenseitige Behinderung im Absatz eintritt (ecolex 1997, 680 = ÖBI 1998, 26 - Entec 2005 mwN). Dafür reicht es nicht aus, dass die Parteien unentgeltlich Informationen über denselben Ort oder dieselbe Region anbieten, wenn sie im Übrigen auf völlig verschiedenen Gebieten tätig sind (4 Ob 260/01s - adnet.at). Von dieser Frage hängt die Entscheidung jedoch nicht ab:

Die zur Erfüllung des Tatbestands des Domain Grabbing gemäß 1 UWG notwendige Behinderungs- und Schädigungsabsicht im Zeitpunkt der Registrierung des Domain-Namens (EvBI 2001/20 = MR 2000, 322 = ÖBI 2001, 26 -

gewinn.at; MR 2001, 245 [Korn] - täglichhalles.at) ist nicht bescheinigt; sie ist auch nicht schon allein auf Grund der Funktion des Beklagten als Obmann des Fremdenverkehrsvereins Obertauern zu vermuten, zumal er (nach dem unstrittigen Vorbringen) dem Fremdenverkehrsverein den Erwerb des Domain-Namens zu einem Zeitpunkt empfohlen hat, als er selbst noch nicht darüber verfügte (vgl auch Beil. ./75 und ./76 in ON 5) und als in Obertauern ansässiger Hotelier ein gewichtiges und berechtigtes Eigeninteresse am Erwerb des strittigen Domain-Namens hatte (wodurch sich dieser Sachverhalt auch von dem zu MR 2001, 245 [Korn] - täglichhalles.at entschiedenen Fall unterscheidet). Die zur Erfüllung des Tatbestands des Domain Grabbing gem Paragraph eins, UWG notwendige Behinderungs- und Schädigungsabsicht im Zeitpunkt der Registrierung des Domain-Namens (EvBl 2001/20 = MR 2000, 322 = ÖBI 2001, 26 - gewinn.at; MR 2001, 245 [Korn] - täglichhalles.at) ist nicht bescheinigt; sie ist auch nicht schon allein auf Grund der Funktion des Beklagten als Obmann des Fremdenverkehrsvereins Obertauern zu vermuten, zumal er (nach dem unstrittigen Vorbringen) dem Fremdenverkehrsverein den Erwerb des Domain-Namens zu einem Zeitpunkt empfohlen hat, als er selbst noch nicht darüber verfügte vergleiche auch Beil. ./75 und ./76 in ON 5) und als in Obertauern ansässiger Hotelier ein gewichtiges und berechtigtes Eigeninteresse am Erwerb des strittigen Domain-Namens hatte (wodurch sich dieser Sachverhalt auch von dem zu MR 2001, 245 [Korn] - täglichhalles.at entschiedenen Fall unterscheidet).

Soweit die klagenden Gemeinden ihren Anspruch auf § 2 UWG stützen, hat das Rekursgericht eine Irreführung durch den auf der Startseite der Homepage des Beklagten ersichtlichen Hinweis ausgeschlossen, dass diese Seite nicht von den Klägerinnen betrieben werde, dies unter gleichzeitiger Nennung der Internet-Adressen der Klägerinnen und des Fremdenverkehrsvereins Obertauern. Diese Beurteilung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, wonach aufklärende Hinweise geeignet sind, die Verwechslungsgefahr zu beseitigen (ÖBI 2001, 18 [Augenhofer, ÖBI 2001, 59; Hauer, ÖBI 2001, 60] = RdW 2001/87 - Lego-Klemmbausteine; 4 Ob 106/01a). Ob der aufklärende Hinweis im Einzelfall ausreichend deutlich ist, eine Irreführung zu vermeiden, betrifft keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO. Soweit die klagenden Gemeinden ihren Anspruch auf Paragraph 2, UWG stützen, hat das Rekursgericht eine Irreführung durch den auf der Startseite der Homepage des Beklagten ersichtlichen Hinweis ausgeschlossen, dass diese Seite nicht von den Klägerinnen betrieben werde, dies unter gleichzeitiger Nennung der Internet-Adressen der Klägerinnen und des Fremdenverkehrsvereins Obertauern. Diese Beurteilung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, wonach aufklärende Hinweise geeignet sind, die Verwechslungsgefahr zu beseitigen (ÖBI 2001, 18 [Augenhofer, ÖBI 2001, 59; Hauer, ÖBI 2001, 60] = RdW 2001/87 - Lego-Klemmbausteine; 4 Ob 106/01a). Ob der aufklärende Hinweis im Einzelfall ausreichend deutlich ist, eine Irreführung zu vermeiden, betrifft keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO.

Das Rekursgericht hat einen Unterlassungsanspruch im Sicherungsverfahren unter dem Aspekt des Eingriffs in fremde Namensrechte (§ 43 ABGB) mangels Bescheinigung eines unwiederbringlichen Schadens verneint. Es hält sich damit im Rahmen der Rechtsprechung zu § 381 Z 2 EO im Zusammenhang mit Domain-Namen (ecolex 2000/98 [Schanda] = EvBl 2000/113 = MR 2000, 8 = ÖBI 2000, 134 [Kurz] = RdW 2000/296 = WBI 2000, 142 - ortig.at; MR 2000, 325 = ÖBI 2001, 35 [Kurz] = wbl 2001, 43 - bundesheer.at). Die Verwendung der E-mail-Adresse "info@obertauern.at" ist im Zusammenhang mit der Gefahr eines - Geldersatz nicht zugänglichen - Schadenseintritts bei den Klägerinnen (ebenso wie in der Frage der Irreführungseignung) ohne Bedeutung, weil der Beklagte diese Adresse schon nach dem Vorbringen der Klägerinnen (und der technischen Vorgabe entsprechend, dass gleichlautende Domain-Namen und E-mail-Adressen immer demselben Berechtigten zustehen) nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit seiner Website benutzt und bewirbt (Klage S. 8), weshalb auch sie von der Wirkung des aufklärenden Hinweises mitumfasst ist. Somit hängt die Entscheidung auch nicht von der namensrechtlichen Frage ab, ob "Obertauern" eine geschützte geografische Angabe gem Art 22 TRIPS-Abkommen ist. Ebenso ist unerheblich, ob der angefochtene Beschluss im Widerspruch zu Entscheidungen des OLG Innsbruck steht. Das Rekursgericht hat einen Unterlassungsanspruch im Sicherungsverfahren unter dem Aspekt des Eingriffs in fremde Namensrechte (Paragraph 43, ABGB) mangels Bescheinigung eines unwiederbringlichen Schadens verneint. Es hält sich damit im Rahmen der Rechtsprechung zu Paragraph 381, Ziffer 2, EO im Zusammenhang mit Domain-Namen (ecolex 2000/98 [Schanda] = EvBl 2000/113 = MR 2000, 8 = ÖBI 2000, 134 [Kurz] = RdW 2000/296 = WBI 2000, 142 - ortig.at; MR 2000, 325 = ÖBI 2001, 35 [Kurz] = wbl 2001, 43 - bundesheer.at). Die Verwendung der E-mail-Adresse "info@obertauern.at" ist im Zusammenhang mit der Gefahr eines - Geldersatz nicht zugänglichen - Schadenseintritts bei den Klägerinnen (ebenso wie in der Frage der Irreführungseignung) ohne Bedeutung, weil der Beklagte diese Adresse schon nach dem Vorbringen der Klägerinnen (und der technischen Vorgabe entsprechend, dass gleichlautende Domain-Namen und E-mail-Adressen immer demselben Berechtigten

zustehen) nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit seiner Website benutzt und bewirbt (Klage S. 8), weshalb auch sie von der Wirkung des aufklärenden Hinweises mitumfasst ist. Somit hängt die Entscheidung auch nicht von der namensrechtlichen Frage ab, ob "Obertauern" eine geschützte geografische Angabe gem Artikel 22, TRIPS-Abkommen ist. Ebenso ist unerheblich, ob der angefochtene Beschluss im Widerspruch zu Entscheidungen des OLG Innsbruck steht.

Anmerkung

E63898 04A02601

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0040OB00260.01S.1113.000

Dokumentnummer

JJT_20011113_OGH0002_0040OB00260_01S0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at